



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

15. Jahrgang	Potsdam, den 15. Oktober 2004	Nummer 30
---------------------	--------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
1.9.2004	Dritte Verordnung über die Aufhebung von Wasserschutzgebieten im Landkreis Teltow-Fläming	790
1.9.2004	Dritte Verordnung über die Aufhebung von Wasserschutzgebieten im Landkreis Potsdam-Mittelmark	790
1.9.2004	Fünfte Verordnung über die Aufhebung von Wasserschutzgebieten im Landkreis Prignitz	791
9.9.2004	Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/Krankenpfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenschwestern/Kinderkrankenschwestern für den Operationsdienst (Operationsdienst-Weiterbildungsverordnung – OpWBV)	792
13.9.2004	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das maschinell geführte Grundbuch	804

**Dritte Verordnung
über die Aufhebung von Wasserschutzgebieten
im Landkreis Teltow-Fläming**

Vom 1. September 2004

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), der durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62, 67) geändert worden ist, verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

§ 1

(1) Folgende, auf der Grundlage des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67), des Wassergesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I Nr. 5 S. 77) und der Verordnung über die Festlegung von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung vom 11. Juli 1974 (GBl. I Nr. 37 S. 349) festgesetzte Wasserschutzgebiete werden hiermit aufgehoben:

1. das mit Beschluss Nr. 67/19/73 vom 31. Mai 1973 des Kreistages Zossen festgesetzte Wasserschutzgebiet Wünsdorf,
2. das mit Beschluss Nr. 16/77 vom 22. September 1977 des Kreistages Luckau festgesetzte Wasserschutzgebiet Gebersdorf,
3. das mit Beschluss Nr. 0019 vom 5. Dezember 1979 des Kreistages Jüterbog festgesetzte Wasserschutzgebiet Wiepersdorf.

(2) Folgende, auf der Grundlage des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) und der Dritten Durchführungsverordnung zum Wassergesetz – Schutzgebiete und Vorbehaltsgebiete – vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 487) festgesetzte Wasserschutzgebiete werden hiermit aufgehoben:

1. die mit Beschluss Nr. 0030/85 vom 13. Mai 1985 des Kreistages Luckenwalde festgesetzten Wasserschutzgebiete Hennickendorf und Woltersdorf,
2. das mit Beschluss Nr. 0054 vom 21. Mai 1986 des Kreistages Jüterbog festgesetzte Wasserschutzgebiet Grüna,
3. das mit Beschluss Nr. 128/88 vom 12. September 1988 des Kreistages Luckenwalde für das Kinderferienlager Dobbrikow festgesetzte Wasserschutzgebiet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 1. September 2004

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

**Dritte Verordnung
über die Aufhebung von Wasserschutzgebieten
im Landkreis Potsdam-Mittelmark**

Vom 1. September 2004

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), der durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62, 67) geändert worden ist, verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

§ 1

(1) Folgende, auf der Grundlage des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67), des Wassergesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I Nr. 5 S. 77) und der Verordnung über die Festlegung von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung vom 11. Juli 1974 (GBl. I Nr. 37 S. 349) festgesetzte Wasserschutzgebiete werden hiermit aufgehoben:

1. das mit Beschluss Nr. 74-11/73 vom 29. November 1973 des Kreistages Brandenburg festgesetzte Wasserschutzgebiet Hohenlobbese-Wutzow,
2. das mit Beschluss Nr. 0017 vom 19. November 1975 des Kreistages Jüterbog festgesetzte Wasserschutzgebiet Lobbese OT Pflügkuff,
3. die mit Beschluss Nr. 68-14/81 vom 23. September 1981 des Kreistages Belzig festgesetzten Wasserschutzgebiete Belzig/Hartmannsmühle und Medewitz.

(2) Folgende, auf der Grundlage des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) und der Dritten Durchführungsverordnung zum Wassergesetz – Schutzgebiete und Vorbehaltsgebiete – vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 487) festgesetzte Wasserschutzgebiete werden hiermit aufgehoben:

1. die mit Beschluss Nr. 20-4/84 vom 30. November 1984 des Kreistages Belzig für die Wasserfassungen des Sanatoriums für funktionelle Herz- und Kreislauferkrankungen Belzig und der POS Dippmannsdorf festgesetzten Wasserschutzgebiete,
2. das mit Beschluss Nr. 20-4/84 vom 30. November 1984 und Beschluss Nr. 51-10/85 vom 14. November 1985 des Kreistages Belzig festgesetzte Wasserschutzgebiet Buchholz.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 1. September 2004

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

Fünfte Verordnung über die Aufhebung von Wasserschutzgebieten im Landkreis Prignitz

Vom 1. September 2004

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), der durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62, 67) geändert worden ist, verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

§ 1

(1) Folgende, auf der Grundlage des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67), des Wassergesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I Nr. 5 S. 77) und der Verordnung über die

Festlegung von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung vom 11. Juli 1974 (GBl. I Nr. 37 S. 349) festgesetzte Wasserschutzgebiete werden hiermit aufgehoben:

1. das mit Beschluss vom 6. Juli 1970 des Kreistages Pritzwalk festgesetzte Wasserschutzgebiet Rapshagen,
2. die mit Beschluss Nr. 125-26/78 vom 27. November 1978 des Kreistages Perleberg festgesetzten Wasserschutzgebiete Dannhof, Kleinow, Kletzke, Müggendorf, Ponitz und Pröttlin,
3. das mit Beschluss Nr. 60-11/81 vom 26. März 1981 des Kreistages Perleberg festgesetzte Wasserschutzgebiet Groß Leppin.

(2) Folgende, auf der Grundlage des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) und der Dritten Durchführungsverordnung zum Wassergesetz – Schutzgebiete und Vorbehaltsgebiete – vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 487) festgesetzte Wasserschutzgebiete werden hiermit aufgehoben:

1. das mit Beschluss Nr. 0017-19./82 vom 14. Juli 1982 des Kreistages Pritzwalk festgesetzte Wasserschutzgebiet Boddin,
2. das mit Beschluss Nr. 0034-7./85 vom 18. April 1985 des Kreistages Pritzwalk festgesetzte Wasserschutzgebiet Preddöhl,
3. das mit Beschluss Nr. 63-15/86 vom 16. Oktober 1986 des Kreistages Perleberg festgesetzte Wasserschutzgebiet Perleberg,
4. die mit Beschluss Nr. 71-14/87 vom 23. März 1987 des Kreistages Ludwigslust festgesetzten Wasserschutzgebiete Lüdkenwisch und Nausdorf,
5. die mit Beschluss Nr. 0092-19./87 vom 22. Dezember 1987 des Kreistages Pritzwalk festgesetzten Wasserschutzgebiete Preddöhl OT Felsenhagen und Gerdshagen OT Giesenhagen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 1. September 2004

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

**Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung
für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/
Krankenpfleger und Gesundheits- und
Kinderkrankenpflegerinnen/Kinderkrankenpfleger
für den Operationsdienst
(Operationsdienst-Weiterbildungsverordnung –
OpWBV)**

Vom 9. September 2004

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheitswesens vom 18. März 1994 (GVBl. I S. 62) verordnet der Minister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen:

§ 1

Ziele der Weiterbildung

Die Weiterbildung nach dieser Verordnung soll spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten für die Tätigkeit im Operationsdienst sowie die dazu erforderlichen Einstellungen und Verhaltensweisen vermitteln. Sie soll insbesondere für folgende Aufgaben qualifizieren:

1. Ganzheitliche prä-, intra- und postoperative Pflege unter Berücksichtigung der physischen und psychischen Situation der Patienten in Operations- und in endoskopischen Funktionsbereichen,
2. Vor- und Nachbereitung des Operationsbereiches einschließlich der Instrumente, Materialien und Apparate,
3. Situationsgerechtes Instrumentieren in den verschiedenen Fachbereichen, Unterstützung des Operationsteams bei operativen und endoskopischen Maßnahmen,
4. Planung, Organisation und Koordination des Arbeitsablaufes nach rationellen und wirtschaftlichen Kriterien, Kooperation mit dem Operationsteam, mit anderen Fachabteilungen und Berufsgruppen,
5. Anwendung und Überwachung der Hygienevorschriften, der Arbeitsschutzbestimmungen und anderer tätigkeitsbezogener Rechtsvorschriften, aseptisches Arbeiten,
6. Erfassung, Dokumentation und Weiterleitung pflegerelevanter Daten,
7. Qualitätssicherung pflegerischer Arbeit im Operationsdienst,
8. Fachliche Anleitung, Beratung und Unterweisung von neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Auszubildenden und Weiterzubildenden, Zusammenarbeit mit Aus- und Weiterbildungsstätten.

§ 2

Form, Dauer und Inhalt der Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung nach dieser Verordnung wird in berufs-

begleitenden Lehrgängen oder in Lehrgängen mit Vollzeitunterricht durchgeführt. Die Gestaltung der Weiterbildung im Bausteinsystem ist möglich.

(2) Die berufsbegleitende Weiterbildung dauert mindestens zwei Jahre; sie darf vier Jahre nicht überschreiten. In Vollzeitlehrgängen beträgt die Dauer der Weiterbildung mindestens zwölf Monate.

(3) Die Weiterbildung umfasst berufsbegleitend und in Vollzeitform

1. 800 Stunden theoretischen Unterricht von je 45 Minuten Dauer gemäß Anlage 1 Teil A,
2. 1 800 Stunden praktische Weiterbildung von je 60 Minuten Dauer gemäß Anlage 1 Teil B,
3. die Prüfung.

(4) Der theoretische Unterricht soll mit der praktischen Weiterbildung inhaltlich und zeitlich abgestimmt sein. In den in der Anlage 1 Teil A aufgeführten Bereichen der Weiterbildung sind Leistungsüberprüfungen durchzuführen. Die Weiterbildungsstätte hat über die Teilnahme am Unterricht und über die Ergebnisse der Leistungsüberprüfungen Nachweise zu führen.

(5) Die praktische Weiterbildung in den in der Anlage 1 Teil B genannten Einsatzbereichen muss unter fachkundiger Anleitung erfolgen. Sie wird durch Lehrkräfte der Weiterbildungsstätte begleitet. Die Leistungen in jedem praktischen Einsatzbereich sind von den für die Anleitung zuständigen Fachkräften schriftlich zu bewerten.

(6) Auf die Dauer der Weiterbildung werden Unterbrechungen gemäß § 6 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheitswesens angerechnet.

(7) Die Leitung der Weiterbildungsstätte kann auf Antrag Abschnitte anderer Weiterbildungen auf die Dauer der Weiterbildung anrechnen, wenn sie den in Anlage 1 vorgeschriebenen Inhalten und Stundenzahlen im Wesentlichen entsprechen und das Erreichen des Weiterbildungszieles dadurch nicht gefährdet wird.

(8) Die Anrechnung anderer Weiterbildungen ist mindestens sechs Wochen vor Beginn des Lehrgangs bei der Leitung der Weiterbildungsstätte zu beantragen. Diese entscheidet nach Prüfung der Unterlagen über die anrechnungsfähigen Weiterbildungsabschnitte.

§ 3

Weiterbildungsstätten

(1) Die Weiterbildung nach dieser Verordnung wird an Weiterbildungsstätten durchgeführt, die für das Weiterbildungsgebiet Operationsdienst staatlich anerkannt sind.

(2) Eine Weiterbildungsstätte wird für die Weiterbildung für den Operationsdienst staatlich anerkannt, wenn sie folgende Anforderungen erfüllt:

1. Die Weiterbildung muss von einer Diplom-Medizinpädagogin oder einem Diplom-Medizinpädagogen mit einem einschlägigen Grundberuf oder einer Diplom-Pflegepädagogin oder einem Diplom-Pflegepädagogen hauptamtlich geleitet werden. Die Leitung kann auch aus zwei geeigneten Personen bestehen, die gemeinsam die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen.
2. Die Weiterbildungsstätte muss über fachlich und pädagogisch geeignete Lehrkräfte für die in der Anlage 1 Teil A genannten Weiterbildungsbereiche verfügen.
3. Die Weiterbildungsstätte muss an einem Krankenhaus eingerichtet oder vertraglich mit einem Krankenhaus verbunden sein, das nach dem Krankenhausplan des Landes Brandenburg über mindestens eine allgemein-chirurgische Abteilung und mindestens drei operative Fachabteilungen verfügt.
4. Für die praktische Weiterbildung gemäß Anlage 1 Teil B muss eine ausreichende Anzahl Weiterbildungsplätze mit geeigneten Fachkräften für die Praxisanleitung nachgewiesen werden.
5. Die Organisation der Weiterbildung obliegt der Leitung der Weiterbildungsstätte. Auf der Grundlage der Teile A und B der Anlage 1 sind für den theoretischen Unterricht und für die praktische Weiterbildung inhaltlich und zeitlich differenzierte Lehrpläne und Praktikumsprogramme vorzulegen.
6. Die Weiterbildungsstätte muss über geeignete Räume für die Weiterbildung verfügen. Dazu gehören ein Unterrichtsraum mit einer Grundfläche von mindestens zwei Quadratmetern für jeden Teilnehmer zuzüglich zehn Quadratmetern Bewegungsraum im Tafelbereich, ein Raum für den Gruppenunterricht, ein Pausenraum sowie ausreichende sanitäre Einrichtungen. Die erforderlichen Lehr- und Lernmittel müssen vorhanden sein.
7. Die Teilnehmerzahl für einen Lehrgang darf 25 Personen nicht überschreiten.

(3) Vor Beginn des Lehrgangs ist den Bewerberinnen oder den Bewerbern eine persönliche Beratung zu dieser Weiterbildung anzubieten.

(4) Mit der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer ist ein Vertrag für die Weiterbildung abzuschließen, in dem die Rechte und Pflichten der Weiterbildungsstätte, der Teilnehmerin oder des Teilnehmers und des Trägers geregelt werden. Darüber hinaus sind die Vereinbarungen über Unterrichtszeiten, Unterrichtsunterbrechungen, Lehrgangsabbruch und Kündigungen, Teilnahmegebühren und Zahlungsmodalitäten zu treffen.

(5) Jede Veränderung der tatsächlichen Umstände nach dieser Verordnung ist anzuzeigen. Die Zulassung für das Weiterbildungsgebiet „Operationsdienst in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege“ wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Zulassung nicht vorgelegen haben oder später weggefallen sind.

Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Ausbildung qualitativ nicht den Anforderungen gemäß dieser Verordnung entspricht.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Weiterbildung nach dieser Verordnung sind

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung in der Krankenpflege bzw. Gesundheits- und Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpflege,
2. eine Tätigkeit im Operationsdienst.

(2) Von einer mindestens zweijährigen Tätigkeit in dem erlernten Beruf gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheitswesens kann für die Weiterbildung für den Operationsdienst in der Regel abgesehen werden. Eine praktische Tätigkeit im Operationsdienst ist grundsätzlich nachzuweisen.

(3) Über die Zulassung zur Weiterbildung entscheidet die Leitung der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte auf Antrag. Dem Antrag sind die Nachweise der Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 beizufügen.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Die staatlich anerkannte Weiterbildungsstätte richtet einen Prüfungsausschuss ein, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. der Leiterin oder dem Leiter der Weiterbildungsstätte als Vorsitzende oder als Vorsitzender,
2. einer von der zuständigen Behörde beauftragten Person als stellvertretende Vorsitzende oder als stellvertretender Vorsitzender,
3. einer Lehrkraft mit fachlicher Qualifikation im Operationsdienst,
4. weiteren Lehrkräften, darunter einer ärztlichen Lehrkraft, die in Hauptgebieten des Weiterbildungsanges unterrichtet haben.

Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme der oder des unter Nummer 1 genannten Vorsitzenden, ist eine Vertretung zu bestellen.

(2) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist der zuständigen Behörde spätestens zwölf Wochen vor Beginn der Prüfung anzuzeigen.

(3) Das Vorsitz führende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt die Prüfungstermine und Prüfungsorte. Sie oder er ist zuständig für die Zulassung zur Prüfung sowie für die Auswahl

der Prüfungsaufgaben und der Hilfsmittel nach den Vorschlägen der Prüferinnen oder Prüfer. Das Vorsitz führende Mitglied des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung, sorgt für ihren ordnungsgemäßen Ablauf und verkündet die Prüfungsnoten.

§ 6

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist acht Wochen vor Ende der Weiterbildung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Krankenschwester/Krankenpfleger bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger/in oder Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in in beglaubigter Form,
2. Bescheinigungen über die Teilnahme am theoretischen Unterricht und an der praktischen Weiterbildung nach dem Muster der Anlagen 2 und 3, gegebenenfalls der Nachweis über die Anrechnung nach § 2 Abs. 7.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Prüfungstermine und die Zulassung sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 7

Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil. Prüfungsteile können miteinander verbunden werden. Zwischen den einzelnen Prüfungsteilen muss mindestens ein prüfungsfreier Tag liegen. Die Prüfung darf frühestens vier Wochen vor Abschluss der Weiterbildung beginnen.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

§ 8

Schriftliche Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht zu fertigenden Arbeit. Die Fragen oder Themen sind aus den in der Anlage 1 Teil A genannten Bereichen zu wählen.

(2) In der Aufsichtsarbeit hat der Prüfling einzelne Fragen im Antwort-Auswahl-Verfahren oder frei formuliert zu beantworten oder eines aus drei zur Auswahl gestellten Themen abzuhandeln. Kombinationen sind möglich. Die Aufsichtsarbeit dauert 180 Minuten.

(3) Anstelle der Aufsichtsarbeit kann eine Hausarbeit zu einem praxisbezogenen Thema verlangt werden, die innerhalb von zwei Monaten zu fertigen ist. Der Umfang der Hausarbeit ist themenabhängig zu begrenzen. Der Prüfling hat die benutzten

Hilfsmittel anzugeben und schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit eigenständig angefertigt hat.

(4) Die Aufgaben des schriftlichen Teils der Prüfung werden von dem Vorsitz führenden Mitglied des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Prüferinnen oder Prüfer festgelegt.

(5) Die schriftlichen Arbeiten sind von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander zu bewerten. Aus den Noten bildet das Vorsitz führende Mitglied des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern die Note für den schriftlichen Teil der Prüfung.

§ 9

Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und benotet. Der Prüfling hat eine komplexe praktische Aufgabe auszuführen und sein Handeln zu begründen. Dabei ist die Prüfung so zu gestalten, dass eine hinreichende Bewertung der in der Weiterbildung erworbenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse möglich ist.

(2) Der praktische Prüfungsteil soll je Prüfling in der Regel zwei Stunden betragen und darf vier Stunden nicht überschreiten. Beide Prüferinnen oder Prüfer bewerten die Prüfung getrennt; aus den Noten bildet das Vorsitz führende Mitglied des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüferinnen oder Prüfern die Note für den praktischen Teil der Prüfung.

§ 10

Mündliche Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 Teil A genannten Bereiche. Die Prüfungsinhalte sollen sich auf konkrete praktische Aufgaben beziehen; eine Verknüpfung der mündlichen Prüfung mit der praktischen Prüfung ist möglich.

(2) Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen bis zu drei Prüflingen geprüft. Die Prüfungszeit soll für den einzelnen Prüfling insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Aus den Noten der Prüferinnen oder Prüfer und im Benehmen mit ihnen bildet das vorsitzführende Mitglied des Prüfungsausschusses die Note für den mündlichen Teil der Prüfung.

§ 11

Benotung

Die Leistungen während der Weiterbildung und jede einzelne Prüfungsleistung werden wie folgt benotet:

- | | |
|-----------------|--|
| „sehr gut“ (1), | wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht, |
| „gut“ (2), | wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht, |

„befriedigend“ (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,

„ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

„mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

„ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 12

Bestehen und Wiederholen der Prüfung

(1) Aus den Ergebnissen der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung wird die Gesamtnote der Prüfung ermittelt. Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird.

(2) Das Vorsitz führende Mitglied des Prüfungsausschusses erteilt über die bestandene Prüfung ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 und bescheinigt die Berechtigung zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung.

(3) Über das Nichtbestehen der Prüfung erteilt das Vorsitz führende Mitglied des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, in dem die Prüfungsnoten anzugeben sind.

(4) Jeder Teil der Prüfung kann auf Antrag einmal wiederholt werden, wenn der Prüfling die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.

(5) Hat der Prüfling die praktische Prüfung oder die kombinierte praktisch-mündliche Prüfung nicht bestanden, so darf er zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen werden, wenn er an einer weiteren praktischen Weiterbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt von dem Vorsitz führenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt werden. Die Frist bis zur erneuten Prüfung beträgt mindestens drei und höchstens zwölf Monate. Ein Nachweis über die Erfüllung der Auflagen ist dem Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung beizufügen.

§ 13

Rücktritt von der Prüfung, Prüfungsversäumnis

(1) Nach Zulassung zur Prüfung ist ein Rücktritt nur mit Genehmigung des Vorsitz führenden Mitglieds des Prüfungsausschusses zulässig. Der Prüfling hat die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Genehmigt das Vorsitz führende Mitglied des Prüfungsausschusses den Rücktritt von der gesamten Prüfung oder von einem Prüfungsteil, so

gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Wird der Rücktritt von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil nicht genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin versäumt oder die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht fristgerecht abgibt oder die Prüfung unterbricht.

(3) Der Prüfling wird im Falle der Genehmigung des Rücktritts zum nächsten Prüfungstermin geladen.

§ 14

Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße

Versucht ein Prüfling, in einem Prüfungsteil zu täuschen, täuscht er oder verhält er sich grob ordnungswidrig, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung wegen Täuschung ist nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung zulässig.

§ 15

Prüfungsniederschrift, Prüfungsunterlagen

(1) Über die Prüfung ist für jeden Prüfling eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist. Sie muss den Namen des Prüflings, die Prüfungsgebiete, die Prüfungstage und Prüfzeiten, besondere Vorkommnisse, die einzelnen Ergebnisse sowie die Gesamtnote enthalten.

(2) Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.

(3) Schriftliche Prüfungsarbeiten sind drei Jahre, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

§ 16

Weiterbildungsbezeichnung

(1) Die Berechtigung zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung „Fachgesundheits- und Krankenpfleger/in für den Operationsdienst“ oder „Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in für den Operationsdienst“ erhält, wer die nach dieser Verordnung vorgeschriebene Weiterbildung abgeschlossen und die Prüfung bestanden hat.

(2) Die Weiterbildungsbezeichnung darf nur in Verbindung mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung geführt werden.

(3) Die Berechtigung zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung wird im Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung durch die staatlich anerkannte Weiterbildungs-

stätte nach Maßgabe von § 7 Abs. 4 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheitswesens bescheinigt.

§ 17

Übergangsbestimmungen

(1) Abweichend von § 3 Abs. 1 dürfen für eine Übergangszeit von höchstens zwei Jahren die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung betriebenen Weiterbildungsstätten ohne staatliche Anerkennung Weiterbildung für den Operationsdienst durchführen. Für diese Übergangszeit kann von den Erfordernissen nach § 3 Abs. 2 abgesehen werden.

(2) Eine vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnene Weiterbildung kann nach dem „Muster für eine landesrechtliche Ordnung der Weiterbildung und Prüfung zu Krankenschwestern, Krankenpflegern, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpflegern für die Funktionsdienste (Operationsdienst/Endoskopiedienst)“, Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) vom 2. Juni 1997, fortgeführt werden. Sie muss zwei Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung abgeschlossen sein.

(3) Berechtigungen zum Führen von Weiterbildungsbezeichnungen, die im Land Brandenburg nach dem 3. Oktober 1990 und vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung nach den Emp-

fehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft für die Weiterbildung und Prüfung von Krankenschwestern, Krankenpflegern, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpflegern für den Operationsdienst erworben worden sind, gelten weiter.

(4) Weiterbildungsbezeichnungen, die in anderen Bundesländern auf Grund gesetzlicher oder allgemein anerkannter Regelungen der Weiterbildung für den Operationsdienst erworben worden sind, dürfen im Land Brandenburg gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheitswesens geführt werden.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 9. September 2004

Der Minister für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen

Günter Baaske

Anlage 1
(zu § 2)**Teil A: Theoretischer Unterricht (800 Stunden)****1 Grundlagen der Pflegepraxis im Operationsdienst (50 Stunden)**

- Entwicklung des Berufsbildes, Arbeitsfelder, Aufgabenbereich
- Pflegetheorien, Pflegemodelle, Pflegeplanung, Pflegeprozeß, Pflegedokumentation
- Pflegekonzepte im Operationsdienst, Pflegeberatung
- Qualitätssicherung in der perioperativen Pflege
- Innovative Veränderungen der Pflegepraxis im Operationsdienst (wissenschaftliche Ergebnisse, internationale Entwicklungen)

2 Medizinische Grundlagen (220 Stunden)

2.1 Anatomie/Physiologie

(berufsfeldbezogene Vertiefung)

- Topographische Anatomie
- Atmungssystem
- Herz-Kreislauf-System
- Wasser- und Elektrolythaushalt
- Energie- und Wärmehaushalt
- Hormonale Regulationssysteme
- Blutbildung, Blutgerinnung, Blutgruppen

2.2 Methoden und Techniken diagnostischer und therapeutischer Eingriffe

- Bewegungs- und Stützsystem
- Atmungssystem
- Herz- und Gefäßsystem
- Verdauungssystem
- Urogenitalsystem
- Zentrales und peripheres Nervensystem
- Endokrines System
- Sinnessystem
- Transplantationen
- Prä-, intra- und postoperative Komplikationen

2.3 Pharmakologie und Anästhesie im Operationsbereich

- Narkoseverfahren
- Narkosegeräte, Narkosehilfsmittel, Überwachungsgeräte
- Spezielle Pharmakologie
- Überwachung der Narkose; Risiken, Komplikationen
- Reanimation

3 Psychologische, soziologische und pädagogische Grundlagen (80 Stunden)

3.1 Psychosoziale Grundlagen

- Menschenbild (Selbstbild, Fremdbild), ethische Grundorientierungen in der Pflege
- Ethische Probleme im Berufsfeld
- Die psychosoziale Situation des Patienten im Operationsbereich
- Reflexion beruflichen Handelns, Supervision, Bewältigungsstrategien

3.2 Kommunikation und Interaktion

- Methoden der Kommunikation und Beziehungsgestaltung, Formen der Gesprächsführung
- Gespräche mit Patienten und Angehörigen, Pflegeberatung
- Gespräche mit Mitarbeitern, Dienstbesprechung, Fallbesprechung, Gesprächsleitung

3.3 Pädagogische Grundlagen, Grundlagen des Lehrens und Lernens

- Die pädagogische Beziehung (Merkmale, Störungen im Beziehungsprozess)
- Führungsstile
- Methoden des geistigen Arbeitens, Lern- und Arbeitstechniken, Lernanforderungen in der Weiterbildung, selbstorganisiertes Lernen
- Anleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Auszubildenden, Weiterzubildenden; Anleitungsmuster, Anleitungstechniken
- Beurteilung und Bewertung

4 Rechtliche Grundlagen (50 Stunden)

- Das System der sozialen Sicherung
- Schweigepflicht
- Datenschutz, Datenschutzgesetz
- Krankenhausgesetz des Landes Brandenburg
- Behandlungsvertrag
- Nottestament, Patientenverfügung
- Transplantation, Sektion, Sterbehilfe
- Haftungsrechtliche Regelungen
- Aufsichtspflicht (Dienstaufsicht, Fachaufsicht, Delegation)
- Medizinprodukterecht, LaserschutzV, StrahlenschutzV, GefahrstoffV
- Ausgewählte Fragen des Arbeitsrechts, rechtliche Regelungen der Aus- und Weiterbildung

5 Betriebsorganisation (30 Stunden)

- Gliederung und Organisationsstruktur von Operationseinheiten
- Arbeitsablauforganisation (Standardisierung von Arbeitsabläufen); Kooperation mit anderen Versorgungsbereichen; Kooperation mit anderen Berufsgruppen
- Grundlagen der Krankenhausverwaltung und -finanzierung, wirtschaftliche Betriebsführung (Bestellwesen, Bestandsführung, Leistungs- und Kostenerfassung)
- Baulich-technische Grundlagen, Arbeits- und Patientensicherheit
- EDV-Einsatz im Operationsdienst

6 Grundlagen der Krankenhaushygiene (50 Stunden)

- Allgemeine Grundlagen
- Desinfektion
- Sterilisation
- Entsorgung
- Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen
- Krankenhausinfektionen

7 Prä-, intra- und postoperative Maßnahmen (200 Stunden)

- Übernahme, Übergabe (stationär, ambulant)
- Prä-, intra- und postoperative Betreuung (alters-, krankheits-, operationsspezifische Besonderheiten)
- Lagerung, Prophylaxen
- Handeln in Notfallsituationen
- Vorbereitung und Nachbereitung des Operationsbereiches
- Instrumentieren (Techniken rückschonenden Arbeitens)
- Verbandtechnik, Gipstechnik
- Umgang mit Untersuchungsmaterial
- Kontrolle, Bedienung und Pflege von technischen Geräten

8 Instrumenten- und Materialkunde (80 Stunden)

- Grundinstrumente, Spezialinstrumente (Übersicht)
- Handhabung und Pflege von Instrumenten, Zusammenstellung von Instrumentensieben

- Nahtmaterial und Zubehör, Implantate
- Lagerung von Sterilgut und Materialien

9 Verfügungsstunden (40 Stunden)

10 Prüfungen

Teil B: Angeleitete praktische Weiterbildung (1 800 Stunden)¹

640 Stunden (16 Wochen) angeleitetes Praktikum in einer allgemeinchirurgischen Abteilung

480 Stunden (12 Wochen) angeleitetes Praktikum in einer operativen Fachabteilung für Traumatologie und/oder Orthopädie

400 Stunden (10 Wochen) angeleitetes Praktikum in einer operativen Fachabteilung für Gynäkologie und/oder Urologie

40 Stunden (1 Woche) angeleitetes Praktikum in der zentralen Sterilgutversorgung

240 Stunden (6 Wochen) Wahlpraktikum in der

- Gefäßchirurgie
- Augenchirurgie
- HNO-Chirurgie
- Mund-Kiefer-Gesichts-Chirurgie
- Neurochirurgie
- Herz-Thoraxchirurgie
- Kinderchirurgie
- Plastischen Chirurgie
- Handchirurgie

¹ 15 % des angeleiteten Praktikums können in einem ambulanten Operationsbereich abgeleistet werden.

**Bescheinigung
über die Teilnahme am theoretischen Unterricht**

Frau/Herr
geboren am
in

hat in der Zeit vom bis
am theoretischen Unterricht der Weiterbildung für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/Gesundheits- und Krankenpfleger und Ge-
sundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für den Operationsdienst mit Erfolg teilgenom-
men.

Die Weiterbildung wurde vom bis
durch Fehlzeiten um Stunden unterbrochen.

.....
Ort, Datum

.....
Die Leiterin/Der Leiter der Weiterbildungsstätte
(Unterschrift, Anschrift und Stempel der Weiterbildungsstätte)

Anlage 3
(zu § 6 Abs. 1 Nr. 2)

**Bescheinigung
über die praktische Weiterbildung**

Frau/Herr

geboren am

in

hat in der Zeit vom bis

in der Einrichtung (genaue Bezeichnung, Anschrift)

.....

ein angeleitetes Praktikum von insgesamt Stunden im Bereich abgeleistet.

Die praktische Weiterbildung wurde vom bis durch Fehlzeiten um Stunden unterbrochen.

.....
Ort, Datum

.....
Die Stationsleiterin/Der Stationsleiter
(Unterschrift)

Zeugnis

Frau/Herr
geboren am
in

hat in der Zeit vom bis an einem Weiterbildungslehrgang für den Operationsdienst nach den Vorschriften der Operationsdienst-Weiterbildungsverordnung vom 9. September 2004 (GVBl. II S. 792) an der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte (Bezeichnung, Anschrift)teilgenommen.
Sie/Er hat am die Prüfung vor dem Prüfungsausschuss der Weiterbildungsstätte mit der Gesamtnote

.....

bestanden und folgende Einzelergebnisse erreicht:

- Schriftliche Prüfung:
- Praktische Prüfung:
- Mündliche Prüfung:

Frau/Herr ist gemäß § 16 Abs. 1 und 2 der Operationsdienst-Weiterbildungsverordnung vom 9. September 2004 (GVBl. II S. 792) berechtigt, mit Wirkung vom heutigen Tage die Weiterbildungsbezeichnung

„“

zu führen.

Die Weiterbildungsbezeichnung darf nur in Verbindung mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung geführt werden.

.....
Ort, Datum

.....
Die Vorsitzende/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

.....
Die Leiterin/Der Leiter der Weiterbildungsstätte

**Anlage zum Weiterbildungszeugnis
für Frau/Herrn**

Der Weiterbildungslehrgang umfasste

1. Theoretischen Unterricht (800 Stunden)

– Grundlagen der Pflegepraxis im Operationsdienst	50 Stunden
– Medizinische Grundlagen	220 Stunden
– Anatomie/Physiologie	
– Methoden und Techniken diagnostischer und therapeutischer Eingriffe	
– Pharmakologie und Anästhesie im Operationsbereich	
– Psychologische, soziologische und pädagogische Grundlagen	80 Stunden
– Psychosoziale Grundlagen	
– Kommunikation und Interaktion	
– Pädagogische Grundlagen, Grundlagen des Lehrens und Lernens	
– Rechtliche Grundlagen	50 Stunden
– Betriebsorganisation	30 Stunden
– Grundlagen der Krankenhaushygiene	50 Stunden
– Prä-, intra- und postoperative Maßnahmen	200 Stunden
– Instrumenten- und Materialkunde	80 Stunden
– Verfügungsstunden	40 Stunden

2. Angeleitete praktische Weiterbildung (1 800 Stunden)

– Allgemeinchirurgische Abteilung	640 Stunden
– Operative Fachabteilung für Traumatologie/Orthopädie ¹	480 Stunden
– Operative Fachabteilung für Gynäkologie/Urologie ¹	400 Stunden
– Zentrale Sterilgutversorgung	40 Stunden
– Wahlpraktikum/Wahlpraktika	240 Stunden
.....	
.....	

¹ ggf. Nicht Zutreffendes streichen

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

804

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 30 vom 15. Oktober 2004

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das maschinell geführte Grundbuch

Vom 13. September 2004

Auf Grund des § 126 Abs. 1 Satz 1 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114) und des § 67 Satz 2 der Grundbuchverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 10 und 11 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung vom 2. Juni 2003 (GVBl. II S. 341) verordnet die Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten:

Artikel 1

Die Anlage der Verordnung über das maschinell geführte Grundbuch vom 22. Mai 2002 (GVBl. II S. 290), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Februar 2004 (GVBl. II S. 142), wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Amtsgericht Zehdenick“ werden ein Komma und die Wörter „Amtsgericht Eberswalde, Amtsgericht Fürstenwalde, Amtsgericht Bad Freienwalde, Amtsgericht Lübben, Amtsgericht Schwedt, Amtsgericht Senftenberg, Amtsgericht Eisenhüttenstadt, Amtsgericht Bad Liebenwerda“ angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 13. September 2004

Die Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Barbara Richstein

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0